

In der Parteigerichtssache

des CDU-Landesverbandes S-A,
vertreten durch Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Dr. G MdL in M

g e g e n

-Antragsteller-

Herrn M aus V-K

-Antragsgegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU und wegen Ordnungsmaßnahmen hier: Bestimmung des erstinstanzlich zuständigen Landesparteigerichts der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 23. September 1991 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzende-

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Friedrich W. Siebeke

Richter am Kreisgericht Frank Strohscher

Vorsitzender Richter am Verwaltunggerichtshof i.R. Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

1. Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes Hannover wird als das für die Durchführung des Parteigerichtsverfahrens erstinstanzlich zuständige Parteigericht bestimmt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Der Landesvorstand des CDU-Landesverbandes S-A hat auf seiner Sitzung am 16. August 1991 in M beschlossen, Herrn M, den bisherigen Minister für Landwirtschaft und Forsten des Landes S-A, von seinen Parteiämtern als Stellvertretender Landesvorsitzender und Mitglied des Landesvorstandes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 3 Statut der CDU zu entheben und gegen ihn wegen sehr schwerwiegenden parteischädigenden Verhaltens ein Parteigerichtsverfahren auf Ausschluß aus der CDU einzuleiten. Mit Schreiben vom 21. August 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingetroffen am 26. August 1991, hat Landesvorsitzender Dr. G beim Bundesparteigericht den Ausschluß von Herrn

M aus der CDU beantragt. Dabei hat er darauf verwiesen, daß die Satzung des CDU-Landesverbandes S-A vom 24. Februar 1990 keine Regelungen über Parteigerichte enthalte und daß der - dem früheren Satzungsrecht der CDU in S-A entsprechende - Landesuntersuchungsausschuß in der gegenwärtigen Zusammensetzung nicht arbeitsfähig sei. Nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO), die seit 01. Oktober 1990 auch für den Landesverband S-A gilt, sind die Landesparteigerichte zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in den Fällen des Ausschlusses von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der CDU. Da Herr M. als Stellvertretender Landesvorsitzender dem Landesvorstand des CDU-Landesverbandes S-A angehört, wäre für ihn das Landesparteigericht dieses Landesverbandes zuständig. Ein den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der CDU entsprechendes Landesparteigericht besteht dort jedoch noch nicht; seine Bildung ist auch nicht in Kürze zu erwarten.

Das Bundesparteigericht muß daher gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 7 PGO in diesem Falle ein anderes, bestehendes Landesparteigericht als das für dieses Ausschlußverfahren erstinstanzlich zuständige Parteigericht bestimmen. Maßgeblich für die Auswahl eines solchen Landesparteigerichts sind die entsprechende parteirichterliche Erfahrung von dessen Mitgliedern sowie die räumliche Nähe zum Landesverband S-A und damit verbunden eine gewisse Vertrautheit mit den dortigen allgemein politischen und parteipolitischen Problemen. Unter Abwägung aller Umstände vertritt das Bundesparteigericht daher die Auffassung, daß das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes Hannover für die Durchführung dieses Parteigerichtsverfahren wegen Ausschlusses aus der CDU und gegebenenfalls wegen Bestätigung der vom Landesvorstand verhängten Ordnungsmaßnahmen am geeignetsten ist. Daher bestimmt das Bundesparteigericht hierdurch dieses Landesparteigericht als zuständig im Sinne von § 13 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 PGO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Abs. 1 und 2 PGO.